

Teltomer Kreisblatt.

Ersteinst
Dienstag, Donnerstag und
Sonnabend.
Abonnementpreis 1 Mark 25 Pfg.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.



Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureau
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

Nr. 23.

Berlin, den 24. Februar 1885.

30. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 13. Februar 1885.

Indem ich die beteiligten Unternehmer auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichs-Versicherungs-Amtes, betreffend die Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Baubetriebe, hierdurch besonders aufmerksam mache, bemerke ich zugleich, daß nach den von der Centralbehörde getroffenen Bestimmungen die durch das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verordnungen innerhalb des Kreises Teltow von dem unterzeichneten Landrathe wahrzunehmen sind.

Demgemäß sind die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen der im Kreise Teltow belegenen unfallversicherungs-pflichtigen Bau-Betriebe an das **Königliche Landraths-Amt des Kreises Teltow zu Berlin W., Körnerstraße 24**, zu richten und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Bekanntmachung so rechtzeitig, daß sie **spätestens am 2. März d. Jrs.** hier eingegangen sind. Die Anmeldungen bitte ich nach dem untenstehenden Formular zu bewirken.

Die Magistrate und Gemeinde-Vorstände ersuche ich noch besonders, dieser Bekanntmachung möglichst schnelle und weite Verbreitung geben zu wollen.

Der **Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**
Prinz Handjery.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Baubetriebe.
Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 Seite 13 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69, beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausübung von Tischler-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypfer-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackier-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Bligableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.
Gemäß § 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe

Geläutertes Gold.

Novelle von Anna Gnedow.
(Fortsetzung).

Währenddessen waren der Marquis und Benedicta zuerst in harmlosen Gesprächen bei der großen Gesellschaft geblieben und die Augen des Mädchens hatten nur schlecht den Triumph verhehlt, nun doch nach eigenem Kopfe gehandelt zu haben und durch einen fähigen Entschluß von Hans Erbach fort zu sein. So groß war ihre Freude hierüber, daß ihre Unterhaltung an Belebtheit gewann, die Augen bligten, die Wangen glühten, und mancher Blick der Begegnenden den Marquis mit unverhohlenem Neide traf, eine so liebliche Begleiterin sein eigen zu nennen. In dem Maße, wie Beni's Heiterkeit stieg, wurde Monsieur Saint Remont aber ernst, er wollte die Stunde nützen, die sich ihm so unvermuthet dargeboten, und, um ganz mit Benedicta allein zu sein, lenkte er mit unmerklichem Rucke sein Pferd einem Seitenpfade zu, wohin der Knappe seiner Gefährtin willig folgte.

In der größeren Stille, die nun entstand, unter den Bäumen, über die der erste Frühlingshauch dahinstrich, wurde Benedicta wieder ganz zum Landmädchen, das sie nur in den Mauern von Paris von sich abgestreift. Sie sah vom Pferde herab tausenderlei, wofür der Städter gar kein Auge hat, die dicken braunen Knospen an den Sträuchern, die zarten Spitzen des Grafes, die sich unter weikem Laube hervordrängten, das verborgene Nest eines Vogels, und brach schließlich in den tief empfundenen Jubellaut aus „Ach, auf dem Lande ist es doch am aller schönsten!“

„Und wissen Sie auch, daß ich gleichfalls Grundbesitzer bin?“ fragte der Marquis und ließ sein Pferd dicht neben dem des Mädchens im Schritt einhergehen.

denelben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.
Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

2. März d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeinde-Behörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldeformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das **Reichs-Versicherungsamt.**
Bödiker.

§ 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie die Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks, unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichen Falls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

„Ich habe ein hübsches Landhaus, kaum zwei Meilen von hier, ein großer Garten umgiebt es, daran fließt der Park und inmitten des Gehölzes liegt ein Teich, der so groß ist, daß ich ihn oft mit der Gondel befahre.“

Benedicta hörte mit hellen Augen zu und nickte dann fröhlich mit dem Kopfe. „Das ist hübsch, Herr Marquis, wunderhübsch, wenn wir erst vierzehn Tage weiter sind, dann müssen Sie uns dort einen Kaffee geben, und nach dem Kaffee eine große Gondelpartie, auf der ich selbst rudere. O, ich kann rudern und werde nicht müde, wenn ich es auch eine halbe Stunde hinter einander thue.“

„Lopp, Mademoiselle Warring,“ lächelte der Marquis, „halten wir das Programm fest, heute über vierzehn Tage ein Kaffee mit Torten auf meinem Landsitze, aber ein Gegenversprechen will ich von Ihnen haben, Sie machen die Wirthin in meinem Hause, empfangen, unterhalten und bewirthen die Gäste, als wenn es Ihre eigenen wären.“

Benedictas Unbefangenheit schwand nicht bei diesen Worten, sie faßte das Projekt nur mit kindlichem Jubel auf und rief entzückt: „Gut, Herr Marquis, das verspreche ich, ich bin mir mein schönstes, weißes Schürzchen vor, sey' eine ehrbare Miene auf, und bin so liebenswürdig, so liebenswürdig, daß ich der Stellung ganz gerecht werde, die Sie mir anvertrauen.“

„Und dann, Benedicta,“ der Marquis lenkte sein Pferd Seite an Seite zu dem des Mädchens, „dann ist diese kleine heitere Episode nur ein Vorspiel zu dem, wie es künftig immer sein wird. Aus der freundlichen Repräsentantin bei einem Feste wird die Herrin des Hauses, aus dem schelmischen Fräulein eine ehrbare Frau, aus — aus Benedicta Warring die Marquise St. Remont.“

Benedicta ließ einen Schrei aus und starrte den

Formular für die Anmeldung.
Staat Kreis (Amt)
Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk
Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.
--------------------------------	-----------------------------	---	--------------

--	--	--	--

den 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)
*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist es nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.
**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zwei-tausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

N i c h t a m t l i c h e s.

Unser Kaiser empfing Sonnabend Vormittag nach dem Vortrage des Hofmarschalls Grafen Verponcher den regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Bernigerode, welcher an Stelle des verstorbenen Grafen v. Schleinitz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Hausministeriums betraut worden ist. Mittags 12 Uhr stattete der Kaiser dem Herzoge von Sachsen-Coburg im Schlosse einen Besuch ab. Dann arbeitete der Kaiser mit dem Chef des Militär-Kabinetts v. Albedyll und empfing den Gegenbesuch des Herzogs von Coburg im königlichen Palais. Um 5 Uhr fand im königlichen Palais engere Familientafel statt, an welcher auch der Herzog von Coburg und die Prinzessin Christian von Schleswig-Holstein Theil nahmen. Abends 8 Uhr wohnte Seine Majestät der Kaiser mit den königlichen Prinzen dem Trauergottesdienste für den verstorbenen Minister des königlichen Hauses, Grafen von Schleinitz, im Hausministerium bei.

Die Beisetzung des Grafen von Schleinitz erfolgte Sonntag Mittag auf dem Dreifaltigkeitstirchhofe und kam dabei auf's Neue die große Verehrung zum Ausdruck, die der Heimgegangene am Hofe genoßen. Der Kronprinz erwies dem Minister des Kaiserhauses auch hier, auf dem schneebedeckten Friedhof, die letzte Ehre. Die Kinder des evangelischen Sing-Instituts leiteten mit dem Gesange des Chorals „Christus, der ist mein Leben“ die Trauerfeier ein hierauf folgte ein kurzes Gebet und die Einsegnung der Leiche seitens des Superintendenten Dryander. Dann wurde die sterbliche Hülle nach der nahegelegenen Gruft getragen. Dem Sarge folgte unmittelbar der Kronprinz, dann die nächsten Angehörigen des Verewigten und hierauf die übrigen Leidtragenden.

Sprecher, dessen eine Hand jetzt mit auf dem Zügel ihres Rappens ruhte, mit großen erschreckten Augen an. Dann aber fing sie an zu lachen und sagte strafend: „Wie unartig, Herr Marquis, solche Scherze zu machen; es war so hübsch hier im Walde, es ritt sich so herrlich, und nun verderben Sie uns den ganzen Spaß. Schnell, nehmen Sie das vorher Besagte zurück, und gestehen Sie es ein, daß Sie nur eine Neckerei getrieben, wie sie sich ein alter Herr ja öfter mit solch' einem jungen Dinge erlaubt, wie ich es bin.“

Ihr Ton hatte fast etwas Befehlendes, es war auch gar zu unbequem, daß Monsieur Saint Remont solche Thorheiten geschwagt, man konnte auf diese Weise ja gar nicht mehr so harmlos mit ihm verkehren, wie bisher, durfte nicht die Wirthin auf seinem Landsitze machen, was man sich in den vergangenen Minuten so hübsch ausgemalt hatte, nein, er mußte in jedem Fall eingestehen, daß er eine Dummheit vorgebracht, dann war alles wieder, wie bisher, und man konnte den wunderhübschen Spazierritt auch noch fortsetzen.

Der Marquis aber dachte ganz anders, seine Finger schlossen sich fester um die Zügel von Benedictas Pferd, die Stunde war zu günstig; was schwagte das Kind von einem alten Manne, er war in den besten Jahren, und Beni würde schon andere Seiten aufziehen, wenn er ihr nur erst die ganze Fülle seiner Liebe offenbart haben würde.

Glühende Worte waren es, die darauf das Ohr des Mädchens trafen, dessen Wange erbleichte und dessen Augen sich schüchtern senkten. Instinktiv fühlte sie es, daß es unrecht vom Marquis sei, ihr Alleinsein mit ihm in solcher Weise auszunutzen, fühlte aber auch ihre eigene Schuld, von ihren Freunden fort, ihm gefolgt zu sein, und in dem brennenden Wunsche, wieder zu der großen Fahrstraße zu gelangen, riß sie den Zügel aus den